



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 16. Dezember 2016

Nr. 14/2016

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebsteuersatzung - HebStS -) ..... Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) ..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ..... Seite 4

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 4

Teilkorrektur in Bezug auf den Auslegungszeitraum und die Auslegungszeiten aus der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 d. I. Jahrgangs vom 18.11.2016 ..... Seite 5

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf ..... Seite 5

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde ..... Seite 6

Bekanntmachung Auskunftspflicht der Eigentümer zur Bauabgangsstatistik 2016 im Land Brandenburg gemäß Hochbaustatistikgesetz ..... Seite 6

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 23.02.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 26.01.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **(Erweiterter) Hauptausschuss:**  
am 19.01.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**  
am 20.03.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 13.02.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 16.02.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 30.11.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

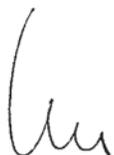
- 16/052** Erneuter Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - **zu den Einzelheiten siehe Seite 5 dieses Amtsblattes**
- 16/057** Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2017.
- 16/058MV** Mitteilungsvorlage über über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016
- 16/059** Beschluss zur Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 95.200,00 EUR für die Zahlung der Gewerbesteuerumlage Abschlag IV. Quartal, Haushaltsjahr 2016
- 16/060** Beschluss zur Abgabe der Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Beibehaltung des § 2 Absatz 3 UStG ab dem 01.01.2017
- 16/061** Beschluss der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 30.11.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/056** Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen „Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme Hagland und Mühlenberg/Preßberg in 15837 Baruth/Mark“ (mehrjährige Pflege- und Pflanzarbeiten) an die Fa. Firma Meyer-Luhdorf, Frankfurter Str. 82 b, aus 15907 Lübben
- 16/062** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth und Festsetzung des Kaufpreises
- 16/063** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth und Festsetzung des Kaufpreises
- 16/064** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Charlottenfelde und Festsetzung des Kaufpreises
- 16/065** Beschluss zur Festsetzung des aktuellen Kaufpreises zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Paplitz
- 16/066MV** Mitteilung über die Rücknahme eines Grundstückstausches im Rahmen der Ortslagenregulierung im Bodenordnungsverfahren Mückendorf

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.12.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 01.12.2016

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

### § 2 Hebesätze

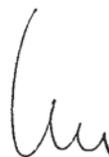
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A): | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B):                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer:   |           |
|   | 340 v. H. |

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.12.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 01.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kom-

munalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 01.12.2016

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) vom 01.12.2016**

Gemäß § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] Seite 286) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S.3134), geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (GVBl. I S.122) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07 [Nr.09], S.110), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark in der in der Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührenentstehung
- § 4 Abmeldepflicht
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten „Entdeckerland“ im Ortsteil Petkus, „Bussibär“ im Ortsteil Baruth/Mark und „Spatzennest“ im Ortsteil Groß Ziescht wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
- (2) Der Träger der Kindereinrichtungen kommt seinem Versorgungsauftrag nach, indem er die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens schafft.
- (3) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtungen.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und Abschluss des Betreuungsvertrages. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages, spätestens mit dem Ende der Benutzung der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in einer kommunalen Kindereinrichtung der Stadt Baruth/Mark (Krippe oder Kindergarten) in Anspruch nehmen.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührenentstehung**

- (1) Die Essengebühr beträgt 30,00 € im Monat und wird für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat Juli ist generell gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren entstehen zum 1. Tag des Monats und sind jeweils am 5. Tag des gleichen Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung bis einschließlich 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben. Ein durchschnittlicher Minderungssatz für die Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes ist in der erhobenen Essengebühr bereits berücksichtigt.
- (3) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt und in 11 gleichen Monatsbeträgen erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensversorgung, soweit § 4 dieser Satzung keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden. Die Entscheidung über den Erlass der Gebühr trifft die Stadt Baruth/Mark.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung insgesamt nicht teilnimmt.
- (6) Die Zahlung der Gebühr erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto der Stadt Baruth/Mark.

**§ 4**

**Abmeldepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, das Kind am Vortag oder am gleichen Tag bis 07.00 Uhr in der jeweiligen Kindereinrichtung abzumelden, wenn das Kind nicht an der Essensversorgung teilnehmen wird. Sollte das Kind nachweislich nicht abgemeldet werden, können für diese Zeiten anstelle der Pauschale die tatsächlichen Essenskosten gefordert werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.12.2016

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) vom 01.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.12.2016

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Amtliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2016, unter der Beschlussnummer VV 16/052, den Offenlagebeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gefasst.

**Der Beschluss lautet:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark billigt den (als Anlagen I bis 6 beigelegten) vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen, der Begründung und dem Umweltbericht, sowie die hierzu vorliegenden vorläufigen Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
2. Der unter 1 genannte Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zum Zwecke der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Öffentlichkeit ist durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark über die Auslegung zu informieren.
4. Parallel dazu erfolgt die förmliche Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Baruth/Mark, den 05.12.2016

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2016, unter der Beschlussnummer VV 16/052, den Offenlagebeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gefasst.

Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden (nicht maßstabgerechten) Planskizze.



Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Windenergienutzung innerhalb des, durch den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ausgewiesenen, Windeignungsgebietes (WEG) 38 „Merzdorfer Heide“ städtebaulich zu steuern. Der Entwurf des Bebauungsplans beschränkt und ordnet die möglichen Standorte für Windenergieanlagen durch die Ausweisung von 26 Sonderbaugebieten für die Windenergienutzung. Drei der 26 SO-Gebiete wurden für bereits bestehende Windenergieanlagen ausgewiesen; bei den SO-Gebieten 15a und 15b des Entwurfs kann nur einer der beiden Standorte genutzt werden (Alternativstandort). Der Bebauungsplan enthält zudem Vorgaben zur Reduzierung der negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen (Höhenbegrenzung auf 196 m Gesamthöhe; getriebelose Anlagen; Begrenzung der Lichtemissionen u.a.). Darüber hinaus sieht der Entwurf des Bebauungsplanes zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor, dass alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes erfolgen müssen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht für die Zeit **vom 16.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten:

<b>Montag bis Dienstag</b>	<b>07.30 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>07.30 Uhr bis 18.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>07.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage I zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ und zum FNP Energie sind zu folgenden Belangen verfügbar:

**Schutzgut Mensch:** Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, immissionsschutzfachliche Auswirkungen (Schall- und Schatteneffekt, Discoeffekt, Befeuern), Abstand zu Verkehrsstrecken, Kampfmittelbelastung, Brand- und Katastrophenschutz, Erholungsnutzung, Abstand zu Siedlungsbereichen, Synchronisierung und bedarfsgerechte Befeuern, Verwendung leiser WEA, Minderung der Lebensqualität, Brandgefahr

**Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere:** Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, Artenschutz – insbesondere Vögel und Fledermäuse, geschützte Bereiche von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, SPA- und FFH-Gebiete), geschützte Biotope, Sicherung der Vorranggebiete Freiraum, Erhaltung des bestehenden Freiraums, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Eingriffsregelung, Walderhaltung (Bodenschutzwald), Waldumwandlung und -kompensation, Aufforstungsflächen, Zerschneidung des Waldes, Waldbrandgefahr, tierökologische Abstandskriterien

**Schutzgut Boden:** Bodenschutz, Erschließungswege (insbes. im Wald), Altablagerungen

**Schutzgut Wasser:** Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser sowie Grundwassermessstellen, Sicherung der Schmelzwasserabflussrinnen, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter

**Schutzgut Klima/ Luft:** Ausbau der erneuerbaren Energien, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Novellierung EEG

**Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:** Landschaftsbild und Ortsbild, Sichtachse, Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, landschaftsbezogene Erholung, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Sicherung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaftsbilder, Sicherung touristischer Infrastrukturen, Tourismus und Erholung, Begrenzung der Anlagenhöhen

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Denkmalschutz, Bodendenkmale, Baudenkmale

**Sonstiges:** Ziele der Raumordnung, Windeignungsgebiete der Regionalplanung (WEG 37 und 38), Windeignungsgebiet der Nachbarregion, Konzentration der Windenergie, luftrechtliche Belange - Flugsicherung - Anlagenschutzbereiche, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bei geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen, Fortschreibung Landschaftsplan, Untersuchungsumfang Umweltpflicht, Sicherung bestehender Versorgungsleitungen, Richtfunkverbindungen, 5-km-Abstand zwischen Windeignungsgebieten, Grundstückswert, Dorfentwicklung, Flächenalternativen, Jagdbelange.

Folgende umweltbezogene Gutachten sind verfügbar:

- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Landschaftsökologische Untersuchung, 2011;
- Atelier 8: Wiederbelebung ländlicher Strukturen in der Großgemeinde Baruth/M.: Maßnahmen- und Flächenpool Baruth/Mark – Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2013;
- Blue Economy Solutions GmbH: Energiekonzept der Stadt Baruth/Mark, 2014;
- Oberförsterei Baruth / Rev. Merzdorf, Gemarkung Groß Ziescht: Waldfunktion 2200 (exponierte Lagen) süd-westlich der Ortslage Groß Ziescht und Übersichtskarte Waldfunktion 2200 Überarbeitung 2, 2015;
- Plan und Recht GmbH: Kommunale Strategie zur Energienutzung und Energieeinsparung in der Stadt Baruth/Mark im Kontext der Bodennutzung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark, 2016;
- Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG: Eingriffs- und Ausgleichsplan für 5 Windenergieanlagen im Windpark Groß Ziescht anlässlich Antragsteilung für WEA 1,3,4,5,7 im Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, 2016;
- PlanWerk.Umwelt: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben Enercon Windpark Groß Ziescht – Ortsteil Groß Ziescht, 2015;

- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans (Stand: 29.11.2016). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Baruth/Mark, den 05.12.2016

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Teilkorrektur in Bezug auf den Auslegungszeitraum und die Auslegungszeiten aus der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 d. I. Jahrgangs vom 18.11.2016**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Auslegungszeitraum und die Auslegungszeiten aus der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark - jeweils bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 d. I. Jahrgangs vom 18.11.2016 - wie folgt teilweise korrigiert werden:

- 1.) Auslegungszeitraum: Der Auslegungszeitraum endet jeweils am 29.12.2016
- 2.) Auslegungszeit: 27.12.2016 bis einschließlich dem 29.12.2016: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Baruth/Mark, den 06.12.2016

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf

Wir möchten alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Klasdorf zur nächsten Mitgliederversammlung am **Dienstag, 10.01.2017 um 19 Uhr in der Gaststätte Wiest einladen.**

**Tagesordnung:**

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Vorstellung und Beschluss Unterschriftsverfügung des Jagdvorstandes Kontoverfügung
- Vorstellung und Beschluss Auszahlung Jagdpacht
- Diskussion

Als Nachweis zur Auszahlung der Jagdpacht bitte den aktuellen Grundbuchauszug vorlegen.

Der Vorstand

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

am Montag, dem 6. Februar 2017

**Ort: Spruch's Alter Landgasthof, 15837 Baruth, Dornswalder Str. 1**

**Beginn: 19.00 Uhr**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft ( JG ) Dornswalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen ein, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der JG Dornswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden der JG
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten JG-Versammlung vom 4.9.2014
4. Bericht des Vorstandes
5. Revisionsbericht der Kassenprüfung für die Pachtjahre 2014/2015 und 2015/2016
6. Bericht des Jagdpächters
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2014/2015 und 2015/2016
8. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für die Jagdjahre 2014/2015 und 2015/2016
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für die Jagdjahre 2014/2015 und 2015/2016
10. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2016/2017
11. Berufung des Rechnungsprüfers für das Jagdjahr 2016/2017
12. Sonstiges

Im Anschluss Auszahlung noch offener Jagdpachten.

Hinweis. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Reinerträge ist bei unklaren oder veränderten Eigentumsverhältnissen ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Bei Vertretung eines Jagdgenossen ist eine aktuelle Vollmacht für die Abstimmung und /oder den Empfang der Jagdpacht vorzulegen.

Baruth, 22.11.2016

B. Pögel

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### Baubangsstatistik 2016 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: [www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik  
Berlin-Brandenburg

Standort Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

Glomb, Irmtraud  
GeschZ: 32B  
Telefon: 030 9021-3355  
Telefax: 030 9028-4014  
[bau@statistik-bbb.de](mailto:bau@statistik-bbb.de)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Behlerstraße 3a  
14467 Potsdam  
[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de)  
Vorstand:  
Rudolf Frees (komm.)  
Gerichtsstand Potsdam

### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: [LinkeM@stadt-baruth-mark.de](mailto:LinkeM@stadt-baruth-mark.de), Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: [Leow@stadt-baruth-mark.de](mailto:Leow@stadt-baruth-mark.de), Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812  
Internet: [www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail: [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.01.17,  
Erscheinung: 20.01.17**

# Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



## Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg

# BA

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 32  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Sie erreichen uns über:  
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038  
Telefax: 030 9028-4014  
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

### 1 Allgemeine Angaben **1**

#### Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Lage des Gebäudes

Straße, Nummer: \_\_\_\_\_

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Sst 1-10 2 0 0 0 0  
Identifikationsnummer

2 0 0 0 0  
Identifikationsnummer

#### Lage des Gebäudes

Kreis

\_\_\_\_\_ Sst 11-13

Gemeinde

\_\_\_\_\_ Sst 14-16

Gemeindeteil

\_\_\_\_\_ Sst 17-19

#### Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung (Sst 20-25)

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Monat Jahr

#### Eigentümer/Eigentümerin (Sst 26)

Öffentlicher Eigentümer ..... 1

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung ..... 6

Unternehmen

Wohnungsunter- nehmen ..... 2

Privater Haushalt ..... 7

Immobilienfonds ..... 3

Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4

Organisation ohne Erwerbszweck ..... 8

Produzierendes Gewerbe ..... 5

### 2 Art und Alter des Gebäudes **2** (Sst 27)

Wohngebäude (ohne Wohnheim) ..... 1

Wohnheim ..... 2

#### Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

\_\_\_\_\_  
(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Realschule) Sst 28-30

#### Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren (Sst 31) Bitte ankreuzen.

vor 1919 ..... 1  1987-1990 ..... 5

1919-1948 ..... 2  1991-1995 ..... 6

1949-1978 ..... 3  1996-2010 ..... 7

1979-1986 ..... 4  2011 und später ..... 8

### 3 Umfang des Bauabgangs **3** (Sst 32)

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. .... 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. .... 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

2 0 0 0 0  
Identifikationsnummer

**4 Art und Ursache des Bauabgangs** 4 (Sst 33)

**Bei Totalabgang**

*Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.*

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- |  |                            |   |                            |
|--|----------------------------|---|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen ..      | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit .....                               | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen .....                | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) .. | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes            | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen .....   | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes ..... | 4 <input type="checkbox"/> |   |                            |

**Bei Nutzungsänderung**

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? .....

Ja    Nein

8     9

**5 Größe des Bauabgangs** 5

m<sup>2</sup>

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) ..... 34-39

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen ..... 40-45

**Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)**

Anzahl

1 Raum ..... 46-48

2 Räumen ..... 49-51

3 Räumen ..... 52-54

4 Räumen ..... 55-57

5 Räumen ..... 58-60

6 Räumen ..... 61-63

7 Räumen oder mehr ..... 64-66

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen ..... 67-69

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt:

Sst 76-93   
Straßenschlüssel

Dienststelle/Bearbeiterin/Bearbeiter/Telefon/E-Mail